

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg
- Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück -

Frau
Silke Schumacher
Planckstraße 11
22765 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Telefon: 040 / 115 (Zentrale)
040 / 428 43-1564/1603
(Geschäftsstelle)
Telefax: 040 / 427 98-1121

www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften

Hamburg, 11.09.2025

Aktenzeichen: 249 Zs 389 / 25
(bitte immer angeben)

Ihre Strafanzeige gegen Rainer Kluck und Kirsten Claudia Fehrs

**Ihre Beschwerde vom 29.06.2025 gegen den Einstellungsbescheid vom 24.06.2025
- Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 1325 Js 417/25 -**

Sehr geehrter Frau Schuhmacher,

die Staatsanwaltschaft Hamburg hat Ihrer Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 24.06.2025 nicht abgeholfen und die Akten daher der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt. Ich habe mich daraufhin nochmals mit Ihrer Strafanzeige und Ihrem Beschwerdevorbringen sowie den verschiedenen schriftlichen Eingaben des Herrn Stahl befasst, bin dabei jedoch zu der Auffassung gelangt, dass die Staatsanwaltschaft zutreffend in Ansehung der Regelung des § 152 Abs. 2 StPO von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Auf den angefochtenen Bescheid und die ergänzenden Erläuterungen der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das von Ihnen genannte kirchenrechtliche Seelsorgegesetz nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Ihre Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid weise ich hiernach als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marx-Massaró
Staatsanwalt

Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 172 StPO

Ist der Anzeigende zugleich der Verletzte, kann er gegen diesen Bescheid binnen eines Monats nach Bekanntgabe die gerichtliche Entscheidung beantragen (§§ 172 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung - StPO). Der Antrag wäre fristgerecht bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen

Klage begründen sollen, und die jeweiligen Beweismittel benennen sowie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 172 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO). Der Rechtsbehelf ist nicht gegeben, soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer prozessualen Tat ausschließlich einen Vorwurf betrifft, der im Wege der Privatklage verfolgt werden kann (vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 1-8 StPO), da die alleinige Verfolgung solcher Vorwürfe vom Klagerzwingungsverfahren ausgenommen ist (§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO).